



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den
Ausschuss Steuerrecht

zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

Stellungnahme Nr.: 52/2020

Berlin, 13.08.2020

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RA Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion AfD im Deutschen Bundestag
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- NJW
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zu dem Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vom 17. Juli 2020 des Bundesministeriums der Finanzen, will der DAV aus anwaltlicher Sicht nur zu folgenden drei Punkten Stellung nehmen:

1. Der DAV begrüßt, dass der Gesetzgeber dem EuGH folgt und in § 50 Abs. 1a EStG die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen auch bei beschränkt Steuerpflichtigen gesetzlich verankert. Dass die Änderung nicht rückwirkend auf alle noch offenen Fälle anwendbar erklärt wird, kann hingegen trotz des BMF Schreibens vom 26. Juni 2019 (BStBl. 2019, 624) nicht akzeptiert werden. Die dort vorgesehene Anwendung des EuGH Urteils vom 6. Dezember 2018 auf alle noch offenen Fälle bindet nur die Finanzverwaltung.
2. Im Umkehrschluss nimmt der DAV mit Bedauern zur Kenntnis, dass wichtige Teile der im Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vom 3. Juni 2020 vorgesehenen steuerlichen Entlastungen bisher nicht umgesetzt sind. Ebenso sind wichtige Forderungen des Finanzausschusses des Bundesrates (DR Drs. 329/1/12) unberücksichtigt geblieben. Unabhängig davon fordert der DAV in diesem Zusammenhang erneut, das sanierungsfeindliche Steuerrecht rasch und grundlegend umzugestalten und verweist auf seine Stellungnahme 20/2020 vom 25. März 2020. Die im 2. Corona Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 eingeräumten punktuellen Entlastungen reichen bei Weitem nicht aus, um die absehbaren wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Unternehmern und Selbständigen abzumildern. Vielmehr besteht die Gefahr, durch die derzeit bestehenden steuerlichen Beschränkungen die Krise des Steuerpflichtigen noch zu verstärken.
3. Schließlich nimmt der DAV mit Sorge die Entwicklung des UStG zu Kenntnis. Er sieht die europarechtlich bedingte Notwendigkeit, das sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaket

umzusetzen. Die neuen Vorschriften machen jedoch erneut deutlich, dass das bisherige Allphasen-Netto-Prinzip an seine rechtsstaatlichen Grenzen stößt. Für die betroffenen Unternehmen und deren Berater wird das Umsatzsteuerrecht durch die zunehmenden Detail- und Sonderregeln immer schwerer handhabbar. Der Umsetzungsaufwand steigt. Die Haftungs- und Missbrauchsgefahren wachsen entsprechend. Der DAV fordert daher eine Totalrevision auf europäischer Ebene.